

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Gewässerverrohrung in der Stadt Melle)

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

Es wurde die Gewässerverrohrung eines Straßenseitengrabens in der Stadt Melle beantragt.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Das Grundwasser ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das FFH-Gebiet Else liegt ca. 615 m entfernt, erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele sind jedoch nicht zu erwarten. Denkmäler liegen nicht im Einwirkungsbereich. Abfälle fallen nicht an, da der anfallende unbelastete Bodenaushub uneingeschränkt verwendet werden kann. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind nicht zu befürchten. Es sind weder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen noch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Das abzuleitende Oberflächenwasser wird trotz der Vorbelastung durch bestehende Grabenverrohrungen nicht negativ beeinflusst. Bei antragsgemäßer Ausführung der Baumaßnahme gibt es keinen erhöhten stofflichen Eintrag oder hydraulische Probleme.

Das Vorhaben sieht eine dauerhafte Versiegelung von ca. 25 m² Fläche vor. Diese Versiegelung führt zwar zu einem Verlust der Bodenfunktionen auf der Versiegelungsfläche, diese ist aber als kleinräumig zu bewerten. Zudem liegt das Vorhaben in einem siedlungsgeprägten Bereich, wodurch die örtlichen Bodenfunktionen bereits in gewissem Maße anthropogen beeinflusst sind.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 28.09.2020

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Olschewski